



NEWSLETTER DER RECHTSPOLITISCHEN ABTEILUNG

Inhaltsverzeichnis

▪ Editorial	1
▪ Öffentliches Recht und Wettbewerb	2
Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes: Abschaffung der Amtsverschwiegenheit	2
Normung: Refundierung der vom ASI vorgeschriebenen Teilnahmebeiträge durch die Wirtschaftskammerorganisation	3
Entwurf einer EU-Datenschutz-Grundverordnung - aktueller Stand	4
Neue Gruppenfreistellungsverordnung Technologietransfer veröffentlicht	4
Neue EU-Vergaberechts-Richtlinien	5
Veranstaltung „Investment Arbitration in the TTIP“ - a Legitimate Mechanism for Resolving Investment Disputes or a Threat to Democracy?	6
Produktsicherheits- und Marktüberwachungspaket weiterhin in der Warteschleife	6
▪ Zivil-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	7
GmbH-Reform und retour	7
Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (VRUG)	7
Richtlinie Schadenersatz im Wettbewerbsrecht wird finalisiert	8
Societas Unius Personae	9
Die Marke „Kornspitz“ könnte verfallen	10
▪ Gewerberecht und Berufsrecht	11
EU-Versicherungsvermittler-Richtlinie - Diskussion im Europäischen Parlament	11
Etappensieg für gewerbliche Dienstleister im Feld der Gesundheitsförderung und Prävention ...	11
▪ Verkehrsrecht	13
26. StVO-Novelle	13
▪ Veranstaltungen	14
▪ Publikation	14

Rp-Abo-Info

Viermal im Jahr werden wir Sie über neue und laufende Begutachtungen und sonstige Projekte der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ informieren. Darüber hinaus möchten wir dieses Forum nutzen, unsere politischen Positionen der interessierten Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen.

Der jeweils zu Quartalsende erscheinende Newsletter beinhaltet aber auch nützliche Informationen über Publikationen und Veranstaltungen unserer Abteilung, sowie die Verlinkung zu wesentlichen Grundsatzinformationen zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Neben regulären Erscheinungsterminen planen wir, Sondernummern mit besonders aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auszusenden.

Interessierte können den Newsletter unter nachfolgender Adresse abonnieren: <http://wko.at/rp>.

Da wir auf Ihre Meinung besonderen Wert legen, bitten wir Sie, uns unter rp@wko.at ihr Feedback zu unserem Newsletter zu schicken.

Ihr Newsletter-Team

Editorial

**Law meets Politics. Recht trifft Politik.
Rechtspolitik - die Abteilung am Puls der Zeit.**

Liebe Leser und Nutzer des RP-Newsletters!

Die vorliegende Ausgabe unseres Newsletters enthält dieses Mal einen Schwerpunkt im Bereich der EU-Rechtssetzung, welcher zahlreiche Projekte umfasst: Dies betrifft so unterschiedliche Rechtsbereiche wie Datenschutz, Vergaberecht, Versicherungsvermittler und Gesellschaftsrecht einerseits und eher verbraucherrechtlich motivierte Regulierungen wie die Umsetzung der neuen Verbraucherrechte-Richtlinie und die Richtlinie über Schadenersatz im Kartellrecht. Aber auch die von der Bundesregierung eingeforderten Sparmaßnahmen machen vor der Rechtspolitik nicht halt: So wurde das GmbH-Recht aus steuerlichen Gründen nach knapp acht Monaten wieder - nicht unmaßgeblich - geändert. Auch wenn es kleinere Erfolge im Bereich des Berufsrechts zu vermelden gibt, wird der politische Gegenwind immer rauer und die Anstrengungen zur Verbesserung der rechtspolitischen Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort Österreich werden härter. Das gibt uns aber die Gelegenheit gemeinsam mit unseren politischen Partnern an den Herausforderungen zu wachsen.

Im Sinne des Gedankens, dass unentgeltliche Mitarbeit zum Wohle der Gemeinschaft belohnt werden soll, wird die Wirtschaftskammer den ASI-Teilnahmebeitrag für den ersten Experten eines Unternehmens, welcher neuerdings für die Mitarbeit in einem Fachnormenausschuss zu leisten ist, jedenfalls im Jahr 2014 erstatten.

Seit Anfang April unterstützt Mag. Alexander Kern, unser neuer WKÖ-Trainee unsere Abteilung für die nächsten sechs Monate.

Wir blicken allgemein auf einen sehr arbeitsintensiven Frühling zurück und auch der Rest des Jahres verspricht zahlreiche, neue Herausforderungen, zumal im Laufe des Jahres ein neu zusammengesetztes Europäisches Parlament und eine neue EU-Kommission frischen Wind bringen werden.

In der Hoffnung, dass die frische Frühlingsbrise ein positiver Vorbote für ein reinigendes Reformgewitter darstellt, verbleibe ich mit den besten Grüßen und Wünschen

Ihre Rosemarie Schön
Leiterin der Abteilung für Rechtspolitik

Öffentliches Recht und Wettbewerb

Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes: Abschaffung der Amtsverschwiegenheit

Das Arbeitsprogramm der Österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013 bis 2018 sieht die Abschaffung der Amtsverschwiegenheit und die Schaffung einer Informationsverpflichtung sowie eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Zugang zu Informationen vor.

Zur Umsetzung dieses Vorhabens war bis 7. Mai 2014 der Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, in Begutachtung:

Anstelle der Amtsverschwiegenheit soll zum einen eine verfassungsgesetzlich angeordnete Pflicht aller Staatsorgane (einschließlich der Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit) treten, Informationen von allgemeinem Interesse der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, zum anderen ein Grundrecht auf Zugang zu Informationen geschaffen werden. Dieses Recht auf Zugang zu Informationen soll sowohl gegenüber den Organen der Gesetzgebung, den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung und der Landesverwaltung betrauten Organen, dem Rechnungshof, einem Landesrechnungshof, der Volksanwaltschaft sowie vergleichbaren Einrichtungen der Bundesländer bestehen, als auch gegenüber Unternehmen, die der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofs unterliegen.

Zu den Informationen von allgemeinem Interesse zählen nach dem Entwurf insbesondere allgemeine Weisungen (Erlässe), Statistiken, Gutachten und Studien, die von den informationspflichtigen Organen erstellt oder in Auftrag gegeben wurden, Tätigkeitsberichte, Geschäftseinteilungen, Geschäftsordnungen, Kanzleiordnungen sowie auch Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 des Transparenzdatenbankgesetzes.

Die Begriffe „Bundesverwaltung“ und „Landesverwaltung“ sind in einem funktionellen Sinn zu verstehen, sodass etwa auch Selbstverwaltungskörper davon umfasst sind. Auch

die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sind daher von der Pflicht, Informationen von allgemeinem Interesse zur Verfügung zu stellen, erfasst und auch - jedoch nur gegenüber ihren Angehörigen - verpflichtet, Zugang zu Informationen zu gewähren.

Der Entwurf enthält direkt in der Verfassung einige Gründe, aufgrund derer die Informationen nicht offen zu legen sind bzw. der Zugang zu Informationen zu verweigern ist. Dazu zählen (neben z.B. der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit) auch die Vorbereitung einer Entscheidung (in einem weiten Sinn), das wirtschaftliche oder finanzielle Interesse einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder die Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen.

Gemäß den Erläuterungen zählen zu den berechtigten Interessen eines anderen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse auch juristischer Personen und kommt als Informationsverweigerungsgrund etwa auch der Schutz des Wettbewerbs in Betracht. Diese Ausnahmetatbestände können in den jeweiligen Materienengesetzen wiederholt bzw. konkretisiert werden; die Materienengesetze können auch weitere Verweigerungsgründe „zur Wahrung anderer gleich wichtiger öffentlicher Interessen“ vorsehen.

Die genannten Verweigerungsgründe gelten auch für jene Unternehmen sinngemäß, die selbst Zugang zu Informationen zu gewähren haben. Das Recht auf Zugang zu Informationen dieser Unternehmen besteht auch dann nicht, wenn dies „zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmung erforderlich ist“. Weiters kann das Recht auf Zugang zu Informationen gegenüber diesen Unternehmen einfachgesetzlich ausgeschlossen werden, sofern bereits ein vergleichbarer Zugang zu Informationen (z.B. im Fall bestehender börsen- bzw. wertpapierrechtlicher Verpflichtungen) gewährleistet ist.

Die verfassungsgesetzlichen Bestimmungen bedürfen, um wirksam werden zu können, einfachgesetzlicher Ausführungs-, insbesondere Verfahrensbestimmungen, welche durch Bundesgesetz, Bundesgrundsatzgesetz und

Landesgesetze zu erlassen sein werden. Nach dem Entwurf soll die neue Rechtslage mit 1. Jänner 2016 in Kraft treten.

In der Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich zum Entwurf (http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_00979/index.shtml) wird das Ziel, staatliches Handeln transparenter und offener zu gestalten, grundsätzlich begrüßt, jedoch darauf hingewiesen, dass die adäquate Beachtung von (Grund-)rechtspositionen natürlicher und juristischer Personen (insbesondere Schutz personenbezogener Daten inklusive Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie der Schutz eines funktionierenden Wettbewerbs) notwendig ist.

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Veröffentlichung von „Informationen von allgemeinem Interesse“ besteht aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich Verbesserungsbedarf, nicht zuletzt auch im Hinblick auf Informationen von gesetzlichen beruflichen Vertretungen.

Die Schaffung eines Rechts auf Zugang zu Informationen gegenüber rechnungshofkontrollierten Unternehmen wird generell ablehnend beurteilt, da dies zu einer Wettbewerbsverzerrung innerhalb der österreichischen Wirtschaft und wohl auch zu einem Nachteil für den Wirtschaftsstandort führen würde.

Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz

Normung: Refundierung der vom ASI vorgeschriebenen Teilnahmebeiträge durch die Wirtschaftskammerorganisation

Mit Jahresbeginn 2014 sind zwei wichtige Neuerungen bei der Normung in Kraft getreten: Die Einhebung eines Jahresbeitrags von 450 Euro (exkl. USt) von allen Teilnehmern an der Normung durch das Austrian Standards Institute (ASI) und eine neue, den Interessen der Wirtschaft viel besser entsprechende Geschäftsordnung.

Mit der Änderung der Geschäftsordnung, zu der die Wirtschaftskammer einen wesentli-

chen Beitrag geleistet hat, ist erstmals ein transparentes Verfahren und Mitspracherecht der Wirtschaft bereits ab dem Einlangen eines Projektantrags sichergestellt. Für Beschwerden gegen wichtige Entscheidungen im Normungsprozess wurde zudem eine unabhängige Schlichtungsstelle eingerichtet.

Die Wirtschaftskammer refundiert den vom ASI vorgeschriebenen Teilnahmebeitrag für das Jahr 2014: Da Unternehmen durch ihre Mitarbeit an der Normung einen wertvollen Beitrag für die österreichische Wirtschaft leisten, ist es für die Wirtschaftskammer ein wichtiges Anliegen, diese Unternehmen zu fördern. Die Wirtschaftskammer wird in allen Bundesländern den Teilnahmebeitrag für das Jahr 2014 für einen Experten pro Mitgliedsunternehmen in voller Höhe (450 Euro exkl. USt) refundieren. Dies soll es allen Unternehmen ermöglichen, weiterhin aktiv an der Normung teilzunehmen.

Da das Arbeitsprogramm der Bundesregierung die Verabschiedung einer neuen österreichischen Normenstrategie und auch eine Neuausrichtung der Finanzierungsstruktur im Normwesen vorsieht, gilt diese Lösung vorläufig für das Jahr 2014.

Seit 9. Mai 2014 kann die Erstattung des ASI-Teilnahmebeitrages bei den Wirtschaftskammern beantragt werden. Dazu steht ein Online-Formular zur Verfügung, das nur für WKO-Mitglieder zugänglich ist. Die Antragstellung hat mittels Online-Formular zu erfolgen, wobei die Rechnung des ASI und die Zahlungsbe tätigung hochzuladen sind. Das Online-Formular ist über die Homepage der WKO <http://wko.at> auf der Startseite (eigene Promobox) verfügbar oder kann direkt über den Link <https://apppool.wko.at/Erstattung-ASI> aufgerufen werden.

Die Frist für die Antragstellung endet am 30. September 2014.

Für Rückfragen stehen folgende Kontaktdaten zur Verfügung:
Erstattung-ASI@wko.at oder +43 5 90 900 / 3023

Dr. Elisabeth Sperlich, LL.M.

Entwurf einer EU-Datenschutz-Grundverordnung - aktueller Stand

Das Europäische Parlament hat am 12. März 2014 in erster Lesung über den Entwurf der Datenschutz-Grundverordnung abgestimmt. Bereits im Oktober 2013 hatte der federführende Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments (LIBE) nach intensiven Verhandlungen und mehrfachen Verschiebungen der Abstimmung ein auf Basis von tausenden eingebrachten Abänderungsanträgen der beteiligten Ausschüsse (allein zum Berichtsentwurf von MEP Jan Albrecht wurden knapp 4000 Abänderungsanträge eingebracht) ein Paket von 91 Kompromissvorschlägen angenommen. Dieses Kompromisspaket wurde vom Plenum des Europäischen Parlaments bestätigt (der angenommene Text findet sich unter: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-%2f%2fEP%2f%2fTEXT%2bTA%2bP7-TA-2014-0212%2b0%2bDOC%2bXML%2bV0%2f%2fDE&language=DE>).

Damit könnte das im Mai zu wählende EU-Parlament auf der Arbeit der jetzigen Legislaturperiode aufbauen und in Verhandlungen mit dem Rat eintreten.

Neben einzelnen Verbesserungen im Vergleich zum Kommissionsentwurf (z.B. Entfall der Bestimmung, wonach die Einwilligung keine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung bietet, „wenn zwischen der Position der betroffenen Person und des für die Verarbeitung Verantwortlichen ein erhebliches Ungleichgewicht besteht“ oder Reduktion der Ermächtigungen zu delegierten Rechtsakten) enthält der Text des Europäischen Parlaments aus Sicht der WKÖ u.a. folgende kritische Punkte: Sieht der Kommissionsentwurf Strafen von bis zu 1 Mio. Euro oder 2 % des weltweiten Jahresumsatzes vor, so verlangt das Europäische Parlament Geldstrafen von bis zu 100 Mio. Euro oder bis zu 5 % des weltweiten Jahresumsatzes. Eine datenschutzrechtliche Zustimmung muss - ebenso wie nach dem Kommissionsentwurf - in allen Fällen „explicit“ („ausdrücklich“) erfolgen. Schlägt der Kommissionsentwurf verpflichtende Datenschutzbeauftragte u.a. für Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten vor, so ist nach den

Vorstellungen des Europäischen Parlaments u.a. für alle juristischen Personen, die innerhalb von 12 Monaten Daten von mehr als 5000 Betroffenen verarbeiten, ein verpflichtender Datenschutzbeauftragter zu bestellen.

Die bereits in der Stellungnahme der WKÖ zum Kommissionsentwurf vorgebrachten Bedenken hinsichtlich verpflichtender Datenschutzbeauftragter gelten ebenso für diese Regelungen, aufrecht bleiben u.a. auch die Vorbehalte hinsichtlich der ausdrücklichen Zustimmung sowie auch betreffend unverhältnismäßige administrative Belastungen für Unternehmen.

Auf Ratsebene sind die Mitgliedstaaten weiterhin mit der technischen Diskussion der Vorschläge befasst, eine politische Einigung ist noch nicht in Sicht. Jedenfalls wird es - das ist zumindest seit dem informellen Rat Justiz und Inneres im Jänner 2014 klar - keine Einigung vor den Wahlen des Europäischen Parlaments im Mai 2014 geben. Bei der Tagung des Rates Justiz und Inneres Anfang März 2014 konnte zwar eine breite Unterstützung für den Ansatz des Vorsitzes zum räumlichen Anwendungsbereich sowie über Schlüsselprinzipien des internationalen Datentransfers festgestellt werden, wesentliche andere Punkte bedürfen allerdings noch weiterer Arbeiten auf technischer Ebene in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe DAPIX. Optimistische Annahmen gehen von der Möglichkeit einer partiellen gemeinsamen Ausrichtung des Rates zu einzelnen Kapiteln beim Treffen der Justiz- und Innenminister im Juni 2014 aus. Wann die Trilogverhandlungen zwischen Rat, Europäischem Parlament und Kommission beginnen können, ist derzeit noch offen.

Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz

Neue Gruppenfreistellungsverordnung Technologietransfer veröffentlicht

Am 28. März 2014 wurde die neue Gruppenfreistellung Technologietransfer (VO Nr. 316/2014; GVOTT) im EU-Amtsblatt veröffentlicht (ABl. L 93/2014, S. 17ff.). Gleichzeitig hat die Kommission Leitlinien t (ABl. C 89/2014, S. 3ff.) zur Verbesserung der Rechtssicherheit in jenen Bereichen des

Technologietransfers, wo die Gruppenfreistellung keine Anwendung findet veröffentlicht. Die neuen Regeln stehen Lizenzvereinbarungen grundsätzlich positiv gegenüber; sie geben Anleitungen für den Umgang mit „Patentpools“ und diskutieren die Rahmenbedingungen für die kartellrechtliche Zulässigkeit von Settlementvereinbarungen bei Streitigkeiten um gewerbliche Schutzrechte. Ebenso enthält die neue GVOTT eine überarbeitete Liste von schwarzen und grauen Klauseln. Die neuen Regeln gelten bis 2026.

Dr. Theo Taurer, LL.M. MBA

Neue EU-Vergaberechts-Richtlinien

Nach langem Warten wurden am 28. März 2014 die neuen Vergaberechts-Richtlinien im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, die ihre jeweiligen Vorgänger im Bereich der klassischen öffentlichen Vergabe und der Sektorenvergabe aus den Jahren 2004 ersetzen - Richtlinie 2014/24/EU (öffentliche Auftragsvergabe) und Richtlinie 2014/25/EU (Wasser,- Energie und Verkehrsversorgung/Postdienste). Neu hinzugekommen ist die so genannte Konzessionsrichtlinie, die neue Regelungen im Bereich der Vergabe von Konzessionen schafft - Richtlinie 2014/23/EU.

Was ist nun zu erwarten? Gemäß den europäischen Behörden darf man sich eine Vereinfachung und Flexibilisierung des Vergaberechtsregimes in der Europäischen Union erhoffen. Ob dies auch tatsächlich der Fall sein wird, hängt natürlich auch immer von der nationalen Umsetzung ab. Daher dürfen wir in den kommenden Monaten gespannt sein und fordern den österreichischen Gesetzgeber auf, die EU-rechtlichen Vorgaben im Sinne der heimischen Wirtschaft und insbesondere im Hinblick auf eine Förderung der KMUs rasch umzusetzen.

Einen Ausblick auf die für die Wirtschaft wichtigsten Änderungen:

Durch ein entsprechendes Muster, das einheitliche europäische Auftragsdokument, wird Bieter die Abgabe einer Eigenerklärung zur technischen und finanziellen Leistungsfähigkeit erleichtert und nur der erfolgreiche Bie-

ter muss sämtliche Nachweise mittels entsprechender Unterlagen beibringen.

Um auch kleineren Unternehmen die Teilnahme an Vergabeverfahren zu erleichtern, soll künftig der vom öffentlichen Auftraggeber geforderte Jahresumsatz in der Regel höchstens das Doppelte des Auftragswerts betragen.

In dieselbe Richtung, nämlich einer Förderung der KMUs, geht auch die nächste Bestimmung. Öffentliche Auftraggeber sollen angehalten werden größere Aufträge in mehrere Lose zu unterteilen, um KMUs den Zugang zur öffentlichen Vergabe zu erleichtern. Der EU-Gesetzgeber schreibt zwar keine Verpflichtung zur Ausschreibung in Losen vor, jedoch eine Begründungspflicht sofern der öffentliche Auftraggeber dies nicht tut.

Neben der Förderung von KMUs sollen die neuen Richtlinien unter anderem auch dazu beitragen, die EU-Politik in den Bereichen Umwelt, soziale Eingliederung und Innovation umzusetzen. Die Unternehmen, die die Einhaltung ökologischer, sozialer und arbeitsrechtlicher Grundsätze verletzen, die im nationalen, internationalen, EU-Recht oder Tarifverträgen verankert sind, können von Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Zusätzlich müssen öffentliche Auftraggeber Angebote ablehnen, deren außergewöhnlich niedriger Preis auf Verstöße gegen Sozial-, Arbeits- oder Umweltschutzbestimmungen zurückgeht. Diese Regel ist ein neues Instrument im Kampf gegen Sozialdumping.

Auch eine Abkehr der Ausschreibungspraxis, die den Zuschlag nur anhand des Preises ermittelt - Stichwort Billigstbieterprinzip - ist zu erwarten. So können Behörden künftig Waren, Dienstleistungen sowie Bauarbeiten leichter nach Qualität sowie Innovationspotenzial bewerten und nicht nur nach dem billigsten Preis. Auch ökologische Erwägungen, insbesondere die Lebenszykluskosten eines Produktes bzw. Bauwerks sollen durch die neuen Regeln besser in das Vergabeverfahren einbezogen werden können. Bei der Lebenszykluskostenrechnung werden die über den gesamten Lebenszyklus von Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen anfallenden Kosten und nicht nur der Einkaufspreis

berücksichtigt. Dies wird nicht nur Klein- und Mittelbetrieben zu Gute kommen, sondern auch der Bevölkerung. Es hat sich nämlich in der Vergangenheit gezeigt, dass Vergabe-Entscheidungen, die nur nach dem billigsten Einkaufspreis getroffen wurden, sehr häufig auch mit entsprechenden Qualitätseinbußen verbunden waren und die Anschaffungen letztendlich sogar verteuerten.

E-Vergabe:

Auch vor dem Verfahrensrecht macht der technische Fortschritt nicht halt. Aufgrund der Vorteile des elektronischen Beschaffungswesens sehen die neuen Richtlinien vor, dass dieses schrittweise obligatorisch wird. Ab März 2016 müssen die Bekanntmachung und der Zugang zu den Ausschreibungsunterlagen elektronisch erfolgen. Ab März 2017 wird die elektronische Übermittlung der Angebote für zentrale Beschaffungsstellen verbindlich und ab September 2018 müssen alle Angebote den öffentlichen Auftraggebern auf elektronischem Weg übermittelt werden.

Mag. Julia Weiss

Veranstaltung „Investment Arbitration in the TTIP“ - a Legitimate Mechanism for Resolving Investment Disputes or a Threat to Democracy?

Am 16. April 2014 fand im Haus der Europäischen Union eine Podiumsdiskussion im Zusammenhang mit den aktuellen Verhandlungen zwischen EU und USA für ein Freihandelsabkommen statt, in dessen Rahmen auch ein Kapitel über Investitionsschutz und Streitbeilegung vorgesehen ist. Die Diskutanten aus den Bereichen öffentliche Verwaltung, Wissenschaft, Investitionsschutzpraxis, Zivilgesellschaft und Interessenvertretung erörterten dabei eine Vielzahl von in der aktuellen Diskussion gestellten Fragen aus dem Bereich Investitionsschutz und Streitbeilegung. Während aus Sicht der Wirtschaft der Beitrag, den diese völkerrechtlichen Verträge zur Rechtssicherheit für österreichische Unternehmen, die Investitionen in anderen Ländern planen, betont und der Nutzen, der von bilateralen Investitionsschutzabkommen für heimische Unternehmen bislang vor allem als Türöffner für Gespräche mit öffentlichen Stellen in

Gastgeberstaaten hervorgehoben wurde, fand auch der Gedanke der Wechselseitigkeit dieser Abkommen entsprechende Erwähnung (Rechte und Pflichten ergeben sich für beide Vertragsstaaten bzw. Investoren beider Vertragsstaaten in gleichem Maße), ebenso wie die Überlegung, dass der Schutz vor entschädigungsloser Enteignung nicht erst eine Schöpfung der bilateralen Investitionsschutzabkommen ist, sondern vielmehr in Europa seit langem grundrechtlich abgesichert ist. Mehrfach wurde betont, dass die in der aktuellen Konsultation der EU-Kommission zum Thema Investitionsschutz angesprochenen Fragen Themenbereiche betreffen, in denen Weiterentwicklungen des aktuellen Systems der Investor-Staat-Streitbeilegung vielfach wünschenswert erscheinen. Insoweit wurde darin eine Chance erblickt, im Rahmen der aktuellen Verhandlungen die bisherigen, weitgehend bewährten Regelungen zu einem modernen, europäischen und internationalen Standards bestmöglich entsprechenden System des Investitionsschutzes weiterzuentwickeln, von dem für künftige Verhandlungen eine wichtige Vorbild- und Orientierungsfunktion ausgehen kann.

Dr. Winfried Pöcherstorfer, LL.M.

Produktsicherheits- und Marktüberwachungspaket weiterhin in der Warteschleife

Trotz umfangreicher Verhandlungen auf Ratsarbeitsgruppenebene und positiver Unterstützung des Parlamentes konnte das neue Produktsicherheits- und Marktüberwachungspaket bisher keine Mehrheit im Rat erhalten. Hier kommt es seit geraumer Zeit zu einer „double blocking majority“ vor allem im Streit um Artikel 7 des Entwurfes für eine neue Produktsicherheitsverordnung. Die darin festgeschriebene verpflichtende Ursprungslandkennzeichnung wird auch vom überwiegenden Teil der WK-Organisation abgelehnt. Es bleibt abzuwarten, welche Initiativen die neue Kommission setzen wird, um das Projekt voranzutreiben.

Dr. Theo Taurer, LL.M. MBA

Zivil-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

GmbH-Reform und retour

Mit dem GesRÄG 2013 wurde die GmbH per 1. Juli 2013 im Einklang mit vielen ähnlichen europäischen Bestrebungen für Jungunternehmer durch Senkung des Mindeststammkapitals von 35.000 Euro auf 10.000 attraktiver gestaltet. Damit verbunden war auch eine Senkung der MindestKöSt von 1.750 auf 500 Euro p.a..

Nach acht Monaten ist dies wieder weitgehend Geschichte. Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 wird im Wesentlichen aus Geldmangel des Bundes das Mindeststammkapital und damit die MindestKöSt wieder auf das Niveau vor dem 1. Juli 2013 angehoben. Steuerlicher Effekt: Mehreinnahmen aus der MindestKöSt von 50 Mio. Euro p.a. und Verhinderung der Herabsetzung des Stammkapitals auf unter 35.000 Euro. Das soll 2014 einen Steuerausfall von 40 und 2015 von 50 Mio. Euro vermeiden (KESt).

Ein Versuch, zu retten, was zu retten ist, stellt die Gründungsprivilegierung dar. Trotz eines Mindeststammkapitals von 35.000 Euro kann mit 10.000 Euro gründungsprivilegierter Stammeinlage, von der mindestens die Hälfte einzuzahlen ist, gestartet werden. In den ersten zehn Jahren haften die Gesellschafter nur mit den von ihnen übernommenen gründungsprivilegierten Stammeinlagen, was einen Bruch mit den Prinzipien des GmbH-Rechts darstellt. Innerhalb dieser zehn Jahre sind die Stammeinlagen aufzustocken. Geschieht das nicht, tritt eine persönliche Haftung der Gesellschafter für die nicht einbezahlten Stammeinlagen ein (bei 5.000 eingezahlter und 35.000 Euro vereinbarter Summe der Stammeinlagen erhöht sich die Haftung von 5.000 auf 30.000 Euro). Die Anmerkung im Firmenbuch über die Gründungsprivilegierung bleibt solange aufrecht.

Die MindestKöSt beträgt in den ersten fünf Jahren 500, in den nächsten Jahren 1.000 und ab dem elften Jahr nach Gründung 1.750 Euro pro Jahr.

Durch höheres Mindeststammkapital steigen z.B. auch die Notariatskosten.

Die Änderungen sind mit 1. März 2014 in Kraft getreten.

Dr. Artur Schuschnigg

Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (VRUG)

Anfang Februar wurde vom BMJ der Entwurf für ein Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz in Begutachtung geschickt, mit dem die Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher umgesetzt werden soll. Bereits am 25. März 2014 wurde die entsprechende Regierungsvorlage beschlossen, die Behandlung im Justizausschuss erfolgte (ohne Änderungen) am 2. April 2014, die Beschlussfassung im Plenum des Nationalrates am 29. April 2014, ebenfalls ohne Änderung zur Regierungsvorlage. Mit der Behandlung des Gesetzes im Bundesrat ist Mitte Mai und mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt somit in der 2. Maihälfte zu rechnen.

Die nunmehr enge zeitliche Abfolge des Rechtsetzungsverfahrens ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Richtlinie eigentlich bereits bis 13. Dezember 2013 umzusetzen gewesen wäre, und die Bestimmungen jedenfalls ab dem 13. Juni 2014 zur Anwendung kommen sollen.

Die Umsetzung der Richtlinie erfolgt zum Teil im KSchG, den Schwerpunkt der Umsetzung bildet aber das neue Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG), das für Fernabsatzverträge und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (Außergeschäftsbesondere Vorgaben enthält. So gilt bei derartigen Verträgen künftig - sofern nicht eine Ausnahme greift - eine Rücktrittsfrist von 14 Tagen. Vorvertraglich sind vom Unternehmer umfangreiche Informationen zu erteilen. Wenn innerhalb der Rücktrittsfrist z.B. mit der Erbringung einer Dienstleistung begonnen werden soll, ist ein diesbezügliches „ausdrückliches Verlangen“ des Verbrauchers erforderlich. Besonders zu beachten ist, dass ein „Außergeschäftsraumvertrag“ auch dann vorliegt und damit die neuen Vorgaben zu beachten

sind, wenn der Verbraucher selbst das Geschäft angebahnt hat, er z.B. einen Handwerker wegen eines Auftrages zu sich in die Wohnung gerufen hat und dieser dort geschlossen wird.

Für Webshops ist - abgesehen von den erweiterten Informationspflichten und der Verlängerung der Rücktrittsfrist auf 14 Tage - vor allem die „Button-Lösung“ eine wichtige Änderung: Am Ende des Bestellvorganges sind bestimmte Inhalte (z.B. wesentliche Eigenschaften der Ware) nochmals hervorgehoben darzustellen und der Bestellbutton darf nicht mehr nur mit „bestellen“, sondern muss mit „zahlungspflichtig bestellen“ beschriftet sein. Wird das nicht gemacht, wäre der Verbraucher an seine Bestellung nicht gebunden.

Die Änderungen des KSchG bringen auch für sonstige Verbrauchergeschäfte Änderungen. So werden u.a. allgemeine vorvertragliche Informationspflichten eingeführt, die z.B. auch beim typischen Ladengeschäft relevant sind, sofern es sich nicht um Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die sofort erfüllt werden (z.B. Einkauf von Lebensmitteln oder in der Trafik). Neuerungen gibt es z.B. auch für Kundenhotlines, für die kostenpflichtige Mehrwertnummern nicht mehr zulässig sein werden. Für zusätzliche Zahlungen, z.B. für eine Zusatzleistung für die Hauptleistung, bedarf es einer ausdrücklichen Zustimmung des Verbrauchers. Vorangekreuzte Checkboxes, z.B. für eine zusätzliche Garantie beim Kauf einer Ware, sind künftig nicht mehr zulässig.

Die Bestimmungen werden - mit geringfügigen Ausnahmen - bereits mit 13. Juni 2014 in Kraft treten.

Hier finden Sie die Regierungsvorlage des VRUG samt Erläuterungen und die Stellungnahme der WKÖ zum Begutachtungsentwurf:

Regierungsvorlage:

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II/I_00089/fname_343427.pdf

Vorblatt:

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II/I_00089/fname_343429.pdf

Muster-Widerrufsbelehrung:

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00004/imfname_338597.pdf

Stellungnahme WKÖ:

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_00213/imfname_341759.pdf

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

Richtlinie Schadenersatz im Wettbewerbsrecht wird finalisiert

Am 17. April 2014 hat das Europäische Parlament in erster Lesung das Ergebnis des Trilogprozesses - die endgültige Fassung des Richtlinienentwurfes - gebilligt; die förmliche Annahme durch den Rat stellt nur mehr das formelle Ende des Rechtssetzungsverfahrens dar. Ab Veröffentlichung der Richtlinie, sind deren Bestimmungen innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umzusetzen. Die wesentlichen Eckpunkte der Richtlinie bestehen einerseits in Beweiserleichterungen bzw. erleichterten Zugang zu Beweismaterialien durch geschädigte Konsumenten und Unternehmen; es wird allerdings sicherzustellen sein, dass vertrauliche Informationen im Rahmen von Kronzeugenmeldungen und Settlementverfahren auch weiterhin geschützt sind. Ebenso sollen in zivilgerichtlichen Verfahren die Entscheidungen der Wettbewerbsbehörden als Beweis für das Vorliegen einer Zuwiderhandlung dienen. Auch soll den Geschädigten ein ausreichender Zeitraum für die Einbringung einer Schadenersatzklage eingeräumt werden. Andererseits soll es den schädigenden Unternehmen schmackhaft gemacht werden, freiwillig in Vergleichsverhandlungen mit den Geschädigten einzutreten und hier ein positives Ergebnis zu verhandeln. Aus Sicht der Wirtschaft ist positiv zu vermerken, dass Gruppenklagen keinen Niederschlag in der neuen Richtlinie gefunden haben. Die Regelungen und der Umsetzungsbedarf in Österreich werden ausführlicher darzustellen sein, wenn der Text in allen Sprachversionen vorliegt und die endgültige Fassung der Richtlinie im Amtsblatt veröffentlicht ist.

Dr. Theo Taurer, LL.M. MBA

Societas Unius Personae

Die Europäische Kommission hat am 9. April 2014 ihren Vorschlag für eine Richtlinie über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter [COM(2014) 212] veröffentlicht.

Primäres Argument der Kommission zur Begründung des gegenständlichen Vorschlages soll der Umstand sein, dass grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit kostspielig und schwierig sei. Die Vielfalt der nationalen Rechtsvorschriften würde häufig die Gründung von Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten erschweren.

Mit der Richtlinie würden die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, in ihren Rechtsordnungen eine nationale Gesellschaftsform vorzusehen, für die in allen Mitgliedstaaten dieselben Vorschriften und die unionsweite Abkürzung „SUP“ (Societas Unius Personae) gelten würden.

Dass grenzüberschreitende Geschäftstätigkeiten im Verhältnis zu rein innerstaatlichem Handeln kostspielig und schwierig sind, ist dem Grunde nach unbestritten. Unternehmerisches Handeln ist aber immer eines gegenüber jemand anderem. Es sind daher in erster Linie die unterschiedlichen Formen des Agierens, die verschiedenen Sprachen und die äußerst komplexen unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen Ursache der Schwierigkeiten. Interne Gesellschaftsstrukturen verursachen demgegenüber vermutlich weit weniger Schwierigkeiten.

Den Unternehmen wäre viel eher darin geholfen, dass inländische Kapitalgesellschaften es erlaubt werden würde, ihren Verwaltungssitz auch im Ausland zu haben - was trotz langjähriger Forderung der WKÖ weiterhin gesetzlich nicht erlaubt ist (Subsidiaritätsprinzip) und auch bislang europarechtlich nicht beanstandet wurde. Dies würde eine einheitliche gesellschaftsrechtliche Behandlung aller Tochtergesellschaften im Ausland ermöglichen.

Die Kommission gibt unumwunden zu, dass das Ziel der Richtlinie sei, eine Alternative zur Europäischen Privatgesellschaft (SPE)

darzustellen. Der SPE-Vorschlag wies eine Reihe von wesentlichen Mängeln auf, die Diskussion zum SPE-Statut wurde kontroversiell geführt.

Der Richtlinienvorschlag stellt bei genauerer Betrachtung einen eher ungeschickten Versuch dar, die berechtigten Vorbehalte gegenüber der SPE zu umgehen, ohne sich mit den aufgeworfenen Problemen tatsächlich eingehend zu befassen. Der Vorschlag stützt sich auf Art. 50 AEUV (Niederlassungsfreiheit). Es sind begründete Zweifel anzumelden, ob die EU überhaupt berechtigt ist, den Mitgliedstaaten eine nationale Gesellschaftsrechtsform vorzuschreiben.

Für die SUP ist das nationale Recht des Mitgliedstaats maßgebend, in dem die SUP eingetragen ist (Art. 7). Damit wird deutlich, was schon in der Einleitung beschrieben wurde: Es handelt sich nicht um eine europaweit einheitliche Rechtsform, mit der unter den selben rechtlichen Rahmenbedingungen agiert werden kann, sondern um 28 verschiedene Rechtsformen unter derselben Bezeichnung, die entsprechend unterschiedlich zu behandeln sind.

Positiv ist, dass das gesamte Eintragungsverfahren für neu zu gründende SUPs auf elektronischem Wege abgewickelt werden können soll. Die Identität der einschreitenden Personen muss dabei sichergestellt werden (qualifizierte elektronische Signatur). Dies würde den Wegfall der Notariatsaktspflicht bedeuten, was wir generell für GmbHs schon seit Jahren fordern.

Wesensmerkmal einer SUP ist, dass die Gesellschaft nur über einen einzigen Gesellschafter verfügt. Nationales Recht kann Abweichungen erlauben. Diese Durchbrechung des Eingesellschafter-Grundsatzes ist fragwürdig. De facto könnte bei entsprechender innerstaatlicher „Erlaubnis“ die SUP damit die bestehende GmbH-Form vollständig ablösen bzw. diese in ihrer Form wesentlich beeinträchtigen. Auch ist das Verhältnis zur Beschlussfassung (Art. 21) unklar.

Auch ohne Abweichungen fehlen Bestimmungen, was mit der SUP geschehen soll, wenn diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist

(z.B. wenn anstelle des einzigen Gesellschafters eine Erbengemeinschaft tritt).

Dass das Stammkapital einer SUP lediglich einen Euro betragen muss, ist abzulehnen. Es ist unzulässig, dass eine Gesellschaft nicht selber ein nennenswertes und für den konkreten Unternehmensgegenstand ausreichendes Stammkapital (von mindestens 10.000 Euro) aufbringt, sondern von Anfang an auf Kosten und Risiko seiner Gläubiger agiert. Auch Solvenzbescheinigungen ändern nichts an dieser Einschätzung. An die Diskussion über die Seriositätsschwelle darf erinnert werden.

Ungeachtet dessen werden Anführungen über das Kapital auf Geschäftsbriefen etc. abgelehnt. Diese Angaben haben keinerlei tatsächlichen Informationswert und werden in der Regel ein Stigma darstellen.

Das Begutachtungsverfahren zu diesem Vorschlag ist noch offen. Entsprechend den Ergebnissen desselben wird in den Verhandlungen die Position der WKÖ zu vertreten sein.

Dr. Artur Schuschnigg

Die Marke „Kornspitz“ könnte verfallen

Der Oberste Patent- und Markensenat hat dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung einer Marke zur Gattungsbezeichnung vorgelegt. Diese Fragen stellten sich im Zusammenhang mit einem Verfahren auf Löschung der Marke „Kornspitz“.

Die österreichische Marke „Kornspitz“ ist u.a. registriert für „Mehle und Getreidepräparate; Backwaren; Backmittel; feine Backwaren, auch zum Aufbacken vorbereitet; Teiglinge, auch tiefgefroren.“ Sie wird von der Markeninhaberin für eine von ihr erzeugte Backmischung verwendet, die sie in erster Linie an Bäcker ausliefert. Diese verarbeiten die Backmischung zu Gebäck, das einen typischen Geschmack und eine typische Form aufweist. Dafür verwenden die Bäcker und der von ihnen belieferte Lebensmittelhandel mit Zustimmung der Markeninhaberin die Bezeichnung „Kornspitz“.

Unter den verschiedenen Funktionen der Marke ist die herkunftshinweisende Funktion die wichtigste; sie allein ermöglicht es, die mit der Marke gekennzeichnete Ware oder Dienstleistung als von einem bestimmten Unternehmen stammend zu identifizieren und damit von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden.

Den Mitbewerbern und Bäckern ist im gegenständlichen Fall zwar bekannt, dass es sich bei „Kornspitz“ um eine Marke handelt; sie weisen jedoch ihre Kunden im Allgemeinen nicht darauf hin. Das ist mit ein Grund, dass nach den Feststellungen der Vorinstanz der überwiegende Teil der Endverbraucher „Kornspitz“ für die Bezeichnung einer Gattung von Backwaren hält und nicht für einen Hinweis auf die Herkunft aus einem bestimmten Unternehmen.

Zwar ist, so der EuGH, bei der Beantwortung der Frage, ob eine Marke im geschäftlichen Verkehr zur gebräuchlichen Bezeichnung einer eingetragenen Ware oder Dienstleistung geworden ist, nicht nur auf die Wahrnehmung der Verbraucher abzustellen, sondern auch auf die der Gewerbetreibenden; die Wahrnehmung der Verbraucher spielt jedoch die entscheidende Rolle. Da im Fall „Kornspitz“ die betreffende Marke aus der Sicht der Endabnehmer ihre Unterscheidungskraft verloren habe, sei dieser Umstand geeignet, den Verfall der Rechte des Markeninhabers zu bewirken. Dass sich die Verkäufer der Existenz der Marke und ihrer Herkunft bewusst sind, vermag für sich allein einen solchen Verfall nicht auszuschließen.

Weiters entschied der EuGH, es könne als „Untätigkeit“ im Sinn der Markenrechtsrichtlinie angesehen werden, wenn der Inhaber einer Marke es unterlässt, die Verkäufer dazu zu bewegen, die Marke für den Vertrieb einer Ware, für die sie eingetragen ist, in stärkerem Maße zu benutzen. Liege eine solche Situation vor, komme es auch nicht darauf an, ob es für die betreffende Ware oder Dienstleistung möglicherweise alternative Bezeichnungen gibt. Dies würde nämlich nichts daran ändern, dass die Marke durch ihren Wandel zu einer gebräuchlichen Bezeichnung im geschäftlichen Verkehr ihre Unterscheidungskraft verloren hat.

Nunmehr wird also der OGH zu prüfen haben, ob im vorliegenden Fall die Markeninhaberin entsprechende Initiativen ergriffen hat, d.h. im Hinblick auf die Bewahrung der Unterscheidungskraft ihrer Marke wachsam genug war, um die Bäcker und Lebensmittelhändler, die das aus der gelieferten Backmischung hergestellte Gebäck verkaufen, dazu zu bewegen, in ihren geschäftlichen Kontakten mit den Kunden die Marke „Kornspitz“ mehr zu verwenden.

Mag. Gabriele Benedikter

Gewerberecht und Berufsrecht

EU-Versicherungsvermittler-Richtlinie - Diskussion im Europäischen Parlament

Aus Anlass der Behandlung der EU-VersVerm RL im Europäischen Parlament und der bevorstehenden weiteren Diskussionen auf Rats-ebene hat die Wirtschaftskammer Österreich das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft erneut auf die Stellungnahme vom 7. September 2012 mit der grundsätzlichen Position zum Vorschlag der Kommission zur Überarbeitung der EU-Versicherungsvermittler-RL hingewiesen und die folgenden Anliegen an das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft herangetragen:

- Provisionsbasierter Vertrieb

Das Europäische Parlament hat sich für die Möglichkeit des provisionsbasierten Vertriebs ausgesprochen. Den Mitgliedstaaten wird jedoch die Option eingeräumt, von diesem in Österreich seit Jahrzehnten bewährten und erfolgreichen Vertriebsmodell abzuweichen. Ein europäischer Rechtsakt darf keinesfalls dazu führen, Vertriebsmodelle mancher Mitgliedstaaten allen anderen aufzuzwingen. Die finale Fassung der Richtlinie und deren nationale Umsetzung müssen jedenfalls die Fortsetzung des provisionsbasierten Vertriebs in Österreich sicherstellen, um das Schutzniveau von Bevölkerung und Wirtschaft auch in Zukunft stabil zu halten.

- Kundenfreundliche Versicherungslösungen

Die Bündelung von Versicherungsprodukten macht maßgeschneiderte Absicherung überhaupt erst möglich. Eine Einschränkung von Kombinationsmöglichkeiten würde zu einer nicht zu rechtfertigenden Benachteiligung des Kunden führen und innovative Versicherungslösungen verhindern. Das neue Regelwerk darf Absicherungslösungen nicht einschränken.

- Demokratische Kontrolle und Rechtssicherheit

Das Europäische Parlament sieht vor, wesentliche Details außerhalb des Basisrechtsaktes auf nachgelagerten Rechtsebenen wie z.B. Leitlinien der europäischen Versicherungsaufsicht EIOPA zu verlagern. Eine solcherart beabsichtigte Normsetzung außerhalb jeglicher demokratischer Kontrolle ist strikt abzulehnen. Im Interesse von Rechtssicherheit und Transparenz müssen Regelungen dem europäischen Gesetzgeber vorbehalten bleiben.

- Ausbildung

Das Ausbildungsangebot für den Versicherungsvertrieb in Österreich ist beispielgebend für Europa und muss auch im neuen gesetzlichen Umfeld einen sicheren Platz finden. Die bewährten Bildungseinrichtungen von Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlern gleichermaßen sollen ihre wichtigen Aufgaben auch in Zukunft uneingeschränkt erfüllen können.

DDr. Leo Gottschamel

Etappensieg für gewerbliche Dienstleister im Feld der Gesundheitsförderung und Prävention

Zur Novellierung des Psychologengesetz 2013 durch das EU-Patientenmobilitätsgesetz ([BGBl. I Nr. 32/2014](#)).

Am 28. November 2013 wurde ein dringlicher Antrag an das Wirtschaftsparlament der WKÖ beschlossen, in dem gefordert wurde, dass die Wirtschaftskammer Österreich an die Bundesregierung und die zuständigen Stellen herantreten und sich dafür einsetzen möge, dass das Psychologengesetz 2013 noch vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens mit 1. Juli 2014 novelliert und wieder eine Bestimmung aufgenommen werde, wonach das Gesetz nicht in

bestehende Rechte von Gewerbetreibenden, insbesondere der Lebens- und Sozialberatung gemäß § 119 GewO sowie der Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation gemäß § 136 GewO eingreife.

In enger Abstimmung mit den hauptbetroffenen Fachverbänden (Gewerbliche Dienstleister sowie Unternehmensberatung und Informationstechnologie, ferner Gesundheitsbetriebe und Fitnessbetriebe) wurden von der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ Argumentarien erarbeitet und die Mitglieder des Gesundheitsausschusses des Nationalrates und im Bundesrat auf die Auswirkungen des Regelungsdefizites hingewiesen. In gleicher Weise wurden auch die Spitzenvertreter der wahlwerbenden Gruppen in der WKÖ informiert.

Am 3. Februar 2014 wandte sich Präs. Dr. Leitl in persönlichen Briefen an BM Stöger sowie die Gesundheitssprecher von ÖVP, Dr. Erwin Rasinger, und SPÖ, Dr. Sabine Oberhauser, um diese für eine rasche Novellierung des Psychologengesetz 2013 zu gewinnen.

Der Fachverband der Gewerblichen Dienstleister stellte am 14. Februar 2014 eine Anfrage an BM Stöger mit dem Ziel, die Abgrenzung der Berufsrechte klarzustellen.

Am 18. Februar 2014 wurde unter TOP 13 des 7. Ministerrates eine Regierungsvorlage zu einem Sammelgesetz zur Anpassung an EU-rechtliche Vorgaben beschlossen (EU-Patientenmobilitätsgesetz). Artikel 15 sah Änderungen des Psychologengesetz 2013 vor, u.a. sollte ein Redaktionsversehen behoben werden. Das Psychologengesetz 2013 sah die Aufhebung des Psychotherapiegesetzes statt des alten Psychologengesetz 1990 vor. Bei der Prüfung der Regierungsvorlage durch die Abteilung für Rechtspolitik musste festgestellt werden, dass die von den Wirtschaftsparlamenten geforderte Novellierung zur Sicherung der gewerblichen Berufsrechte nicht enthalten war. Dieser Umstand löste eine Welle von Briefen und Telefonaten an die Mitglieder des Gesundheitsausschusses und die Formulierung eines Abänderungsantrages aus. Gemeinsam mit den betroffenen Fachverbänden ist es den Vertretern der WKÖ gelungen, einen Abänderungsantrag zu erreichen, der im Gesundheitsausschuss am 20. März 2014 beschlossen

und im Nationalrat am 27. März 2014 angenommen worden ist.

In den erläuternden Bemerkungen wird festgehalten:

*Zu Art. 15 (Psychologengesetz 2013):
Die neuen Z 1 und Z 2a (§§ 13 Abs. 2 und 47 Abs. 2 des Psychologengesetzes 2013) dienen der nochmaligen Klarstellung, dass für den Bereich der Gesundheitspsychologen kein Tätigkeitsvorbehalt besteht, sondern lediglich ein Berufsvorbehalt, und somit nicht in die Berufsausübung bzw. die Ausübung von Tätigkeiten gemäß Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, insbesondere des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung, eingegriffen wird. Die Anwendung einzelner psychologischer Beratungsmaßnahmen, die sich auf das Gesundheitsverhalten beziehen, durch andere Berufsgruppen (vgl. die Tätigkeiten von Lehrerinnen/Lehrern, Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen, Seelsorgerinnen/Seelsorgern, u.a.) bleibt nach der Intention des Psychologengesetzes 2013 unberührt und daher zulässig. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf das in der Gewerbeordnung 1994 in § 119 Abs. 1 umschriebene Gewerbe der Diplom-Lebens- und Sozialberater/innen verwiesen, welches durch das Psychologengesetz 2013 keine Einschränkung erfährt. Gleiches gilt beispielsweise auch für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste.*

Aus Sicht des Fachverbandes der Gewerblichen Dienstleister stellt der Abänderungsantrag nur einen „Etappensieg“ im Kampf um die Wahrung der Berufsrechte ihrer Mitglieder dar. Obwohl in den parlamentarischen Debatten immer wieder von Seiten aller Redner und Rednerinnen erklärt worden ist, das Psychologengesetz 2013 verfolge in keiner Weise das Ziel, die Vorbehaltsrechte der PsychologInnen zu Lasten der Gesundheitsgewerbe auszuweiten, empfiehlt es sich, die Befugnisse in der Lebens- und Sozialberatung sowie in der Unternehmensberatung im Feld der Gesundheitsförderung und Prävention auch in der GewO klar zu regeln.

Dr. Harald Steindl

Verkehrsrecht

26. StVO-Novelle

Die Straßenverkehrsordnung (StVO 1960) wurde nunmehr nach der 25. StVO-Novelle erneut novelliert. Das Gesetz ist am 24. April 2014 im Bundesgesetzblatt verlautbart worden und tritt mit 1. Juni 2014 in Kraft.

In § 46 wird folgender neuer Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Auf Abschnitten einer Richtungsfahrbahn mit mindestens drei Fahrstreifen ist das Befahren des äußerst linken Fahrstreifens mit Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t verboten; dies gilt nicht, soweit das Befahren dieses Fahrstreifens notwendig ist, um sich entsprechend der beabsichtigten Weiterfahrt einzuordnen.“

Die WKO stand diesem Fahrverbot für Lkw mit einem hzG von mehr als 7,5 t auf dem äußerst linken Fahrstreifen auf drei- oder mehrspurigen Autobahnabschnitten nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber. Bedauerlich ist, dass zahlreiche, für die österreichische Wirtschaft wichtige Gesetzesänderungen wieder einmal nicht umgesetzt wurden. Es bleibt zu hoffen, dass teilweise betagte Forderungen der WKÖ im Rahmen der nächsten StVO-Novellen Berücksichtigung finden werden.

Das Fahrverbot für Schwerfahrzeuge auf dem ganz linken Fahrstreifen bei drei oder mehr Fahrstreifen soll zur Verminderung von Verkehrszuständen und Verkehrsmanövern führen, die besonders unfallträchtig sind. Problematische Fahrstreifenwechsel eines Schwerfahrzeuges und daran anschließende Überholvorgänge können bis zu drei Minuten dauern. Dies kann die Ungeduld dahinter befindlicher Verkehrsteilnehmer fördern und erhöht damit die Wahrscheinlichkeit unfallträchtiger Situationen. Mit diesem Gesetz sollen bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen und auf Steigungsstrecken Behinderungen durch liegende Schwerfahrzeuge verhindert werden. Das Fortkommen der Winterdienst- und Einsatzfahrzeuge ist nicht mehr gewährleistet, wenn der ganz linke Fahrstreifen durch stehende Schwerfahrzeuge blockiert ist.

Interessant war nachstehender Passus aus dem dem Begutachtungsentwurf zugrunde liegenden Gutachten des KfV:

„Um den Verkehrsfluss zu homogenisieren, die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zu erhöhen sowie zur Vermeidung von Unfällen, die in direktem Zusammenhang mit großen Geschwindigkeitsunterschieden auf dem ganz linken Fahrstreifen bei drei oder mehr Fahrstreifen stehen, wird die Einführung eines Fahrverbotes für Lkw mit mehr als 7,5 t höchst zulässigem Gesamtgewicht auf dem ganz linken Fahrstreifen bei drei oder mehr Fahrstreifen des österreichischen Autobahn- und Schnellstraßennetzes als wesentliche Maßnahme zur Erhöhung der Verkehrssicherheit angesehen (Hervorhebungen durch WKÖ).“

Im Zentrum der gutachterlichen Stellungnahme standen die großen Geschwindigkeitsunterschiede zwischen den Fahrzeugen. Diese gutachterliche Kernaussage fand sich im Vorblatt des Gesetzesentwurfs unter der Rubrik Problemanalyse beinahe wortgleich wieder.

Die WKO hat daher im Gesetzwerdungsverfahren die betagte Forderung nach Aufhebung des Nacht-60ers für Lkw gemäß § 42 Abs. 8 StVO nachdrücklich und wiederholt erhoben: Um den Verkehrsfluss zu homogenisieren, und im Sinne der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Vermeidung von Unfällen, die in direktem Zusammenhang mit großen Geschwindigkeitsunterschieden stehen, empfahl und fordert die WKO die Aufhebung des generellen Nacht-60ers für Lkw mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr (§ 42 Abs. 8 StVO). Denn gerade unter dem Verkehrssicherheitsaspekt ist in den Nachtstunden - bei Dunkelheit und der damit erhöhten Gefahr eingeschränkter Reaktionsfähigkeit - eine Geschwindigkeitsbeschränkung für Lkw auf 60 km/h nicht zu verantworten. Der Geschwindigkeitsunterschied zwischen Lkw und Pkw beträgt bis zu 70 km/h: Lkw müssen weniger als halb so schnell fahren wie Pkw.

Derzeit werden entsprechende politische Gespräche unter der Beteiligung der WKO geführt. Die weitere Entwicklung wird mit Spannung abgewartet.

Als zweite Gesetzesänderung enthält die 26. StVO-Novelle die Aufnahme der Lenker von Fahrzeugen der Finanzverwaltung in den Katalog des § 26a Abs. 1 StVO: Lenker von Fahrzeugen der Finanzverwaltung sind bei dienstlichen Fahrten, soweit dies erforderlich ist, nunmehr ebenfalls nicht an Halte- und Parkverbote, Geschwindigkeitsbeschränkungen, Fahrverbote und Verbote bezüglich des Zufahrens zum linken Fahrbahnrand gebunden. Diese Änderung war im Begutachtungsentwurf zwar noch nicht enthalten, die WKO hat sich im Gesetzwerdungsverfahren jedoch nicht dagegen ausgesprochen.

Mag. David Theodor Ulbrich

Publikation

Dr. Artur Schuschnigg, Abgabenänderungsgesetz 2014, Die Änderungen im GmbH-Gesetz, SWK-Heft 8/2014, S. 413 ff

Schön/Sperllich/Neumann/Somlyay, Betreuung daheim - Schritt für Schritt zur legalen Pflege, 2. Auflage (MANZ-Ratgeber), ISBN 978-3-214-05834-0

Veranstaltungen

„Wege zum Breitbandausbau - moderne Infrastruktur für den Wirtschaftsstandort Österreich“, Mittwoch, 4.6.2014, 9:00 - 13:00 Uhr, WKÖ, Rudolf Sallinger Saal, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
Eine Veranstaltung der Abteilung für Rechtspolitik und der Stabsabteilung Wirtschaftspolitik.

Neben einer Bestandsaufnahme zur aktuellen Breitbandversorgung werden die Bedürfnisse verschiedener Nutzergruppen aus dem Bereich Wirtschaft näher beleuchtet. Mit Blick auf den Breitbandausbau werden Kooperationspotentiale zwischen unterschiedlichen Infrastrukturunternehmen einerseits sowie zwischen Wirtschaft und öffentlicher Hand andererseits ausgelotet.

Es referieren und diskutieren hochrangige Experten aus den Bereichen öffentliche Verwaltung, Regulierung und Wirtschaft.

Das Programm kann in Kürze über <http://wko.at/rp> abgerufen werden.

Impressum:

Medieninhaber: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien

Abteilung für Rechtspolitik, Leiterin Dr. Rosemarie Schön

Redaktion: Dr. Theodor Taurer, Isabella Steinhauer-Leber

Offenlegung: http://portal.wko.at/wk/offenlegung_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342